



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 131

Globale Gesundheit und Außenpolitik

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2020

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/75/L.18 und A/75/L.18/Add.1)]

75/27. Internationaler Tag der Epidemievorsorge

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage, insbesondere der Ziffern 1 bis 10 der dazugehörigen Anlage über die einvernehmlich festgelegten Kriterien für die Verkündung internationaler Jahre sowie der Ziffern 13 und 14, laut denen ein internationaler Tag oder ein internationales Jahr erst dann verkündet werden soll, wenn die grundlegenden Regelungen für seine Organisation und Finanzierung getroffen worden sind,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die verheerenden Auswirkungen, die schwere Infektionskrankheiten und Epidemien, wie beispielsweise die aktuelle Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), auf das Leben der Menschen haben, indem sie die langfristige soziale und wirtschaftliche Entwicklung schwer zurückwerfen, und darüber, dass globale Gesundheitskrisen drohen, bereits überstrapazierte Gesundheitssysteme zu überfordern, globale Versorgungsketten zu unterbrechen und die Existenzgrundlagen der



Menschen, namentlich der Frauen und Kinder, und die Volkswirtschaften der ärmsten und schwächsten Länder unverhältnismäßig stark in Mitleidenschaft zu ziehen,

unterstreichend, wie dringend notwendig widerstandsfähige und robuste Gesundheitssysteme sind, die die Schwächeren oder in prekären Situationen lebenden Menschen erreichen und in der Lage sind, die Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)¹ wirksam umzusetzen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass künftige Epidemien bisherige Ausbrüche an Intensität und Schwere übertreffen könnten, wenn die internationale Gemeinschaft dem Thema keine Aufmerksamkeit widmet, und daher betonend, dass Sensibilisierung, der Austausch von Informationen, wissenschaftlichen Erkenntnissen und bewährten Verfahren, hochwertige Bildung und Kampagnenprogramme zu Epidemien auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene als wirksame Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Epidemien von höchster Wichtigkeit sind,

in dem Bewusstsein, dass die Epidemievorbeugung verbessert werden muss, indem Erkenntnisse aus der Bewältigung von Epidemien und dazu, wie die Unterbrechung von Grundversorgungsdiensten verhindert werden kann, angewendet werden, und dass der Bereitschaftsgrad erhöht werden muss, um auf jede sich abzeichnende Epidemie möglichst frühzeitig und angemessen zu reagieren, sowie in Anerkennung des Wertes eines integrierten „Eine Gesundheit“-Konzepts zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Sektoren, die sich mit menschlicher Gesundheit, Tiergesundheit, Pflanzengesundheit, mit der Umwelt und anderen einschlägigen Fragen befassen,

erneut erklärend, wie wichtig internationale Zusammenarbeit und Multilateralismus für die Bekämpfung von Epidemien sind, und anerkennend, wie wichtig Partnerschaften und Solidarität zwischen allen Menschen, Gemeinschaften, Staaten und regionalen und internationalen Organisationen in allen Phasen der Epidemiebekämpfung sind und wie wichtig dabei die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive ist,

in Anerkennung der Schlüsselrolle, die dem System der Vereinten Nationen, insbesondere der Weltgesundheitsorganisation, dabei zukommt, die Maßnahmen zur Bekämpfung von Epidemien im Einklang mit dem jeweiligen Mandat zu koordinieren und die nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Prävention, Eindämmung und Bewältigung der Folgen von Infektionskrankheiten und Epidemien im Einklang mit dem Ziel der Verwirklichung der Agenda 2030 zu unterstützen,

in Anerkennung der Hauptrolle und -verantwortung der Regierungen bei der Bewältigung globaler Gesundheitsprobleme und des unerlässlichen Beitrags maßgeblicher Interessenträger dazu, insbesondere der Frauen, die weltweit die Mehrheit des Gesundheitspersonals stellen, und unter Hervorhebung des Bekenntnisses zur Gewährleistung einer inklusiven, gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Teilhabe mit besonderem Augenmerk auf den Schwächeren oder in prekären Situationen lebenden Menschen mit dem höchsten Ansteckungsrisiko bei Epidemien,

1. *beschließt*, den 27. Dezember zum Internationalen Tag der Epidemievorsorge zu erklären;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere globale, regionale und subregionale Organisationen, den Privatsektor und die

¹ World Health Organization, Dokument WHA58/2005/REC/1, Resolution 58.3, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. II 2007 S. 930, 2009 S. 275, 2016 S. 498; öBGBl. III Nr. 98/2008, Nr. 170/2016, Nr. 182/2016; SR 0.818.103.

Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, Hochschulen, Einzelpersonen und anderer maßgeblicher Interessenträger, den Internationalen Tag der Epidemievorsorge jedes Jahr in angemessener Weise und entsprechend den nationalen Gegebenheiten und Prioritäten mit Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu begehen, um die Bedeutung hervorzuheben, die der Verhütung von Epidemien, der Epidemievorsorge und den Partnerschaften zur Epidemiebekämpfung zukommt;

3. *bittet* die Weltgesundheitsorganisation, eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats die Begehung des Internationalen Tages in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen zu unterstützen;

4. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

36. Plenarsitzung
7. Dezember 2020